

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 10 (1903)

**Heft:** 39

**Artikel:** Aus dem Bericht der glarnerischen Erziehungsdirektion [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-539481>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ebenso ergreifend, wie dieser Abschied unter Lebenden, muß der Abschied der Lebenden von den Toten in Leichenreden und Todesanzeigen sein. Von „tiefstem“, „namenlosem Schmerze“ muß man „gebeugt“ sein; wer die „treubesorgteste Gattin“, die „liebendste Mutter“ und „größte Wohltäterin der Armen“ gekannt hat, wird unsfern „gräßlichen“ Schmerz zu würdigen wissen. — Selbst der Tod der — Schwiegermutter, deren Fehlen im Leben nicht immer schmerzlich empfunden wird, wird zum „unerträglichen Verlust“!

Das Vorgeführte ist nun freilich ein schwaches, der Wirklichkeit noch lange nicht nahe kommendes Bild der Leistungen auf dem Gebiete der Uebertriebung in Schrift und Rede. Wäre es nicht einmal an der Zeit, daß eine gesunde Reaktion dagegen eintrate? Bedenken wir doch die schädlichen Folgen für unser Geistes- und Kulturleben, die aus diesen Auswüchsen hervorgehen!

Vor Allem wird das Abnehmen des Wahrheitssinnes durch solche fortgesetzte Wahrheitsverleukungen gefördert. Uebertriebungen sind allezeit der erste Schritt zur Unwahrheit.

Eine andere schlimme Folge ist der verderbliche Einfluß auf den Geschmack des Publikums. Die politische Tagespresse soll den literarischen Geschmack des Volkes bilden. Ist es aber nicht so weit gekommen, daß, was nicht in hochtrabenden Ausdrücken dargestellt wird, was sich nicht „im Sumpfe der Phras“ bewegt, heute schon von vornherein keinen Anklang findet?!

Begriffsverwirrung, Verbildung und Verwässerung des Geistes, Ueberspanntheit, eitle Selbstbefriedigung, armselige Selbstgefälligkeit, Oberflächlichkeit und schädliche Selbstgenügsamkeit, Erschlaffung, Verknöcherung, Stillstand im Guten und Hemmung des Fortschritts — das sind die traurigen Folgen der Uebertriebungen in Schrift und Rede. Die milden Strahlen der Frühlingsonne wärmen und befruchten, die Zulilut singt und verbrennt. — Lob und Tadel, am rechten Platze und im rechten Maße ausgeteilt, gleichen der belebenden Sonne, während deren Uebermaß Geist und Gemüt versengt.

Darum: Weg mit diesen Uebertriebungen im Leben, in Schrift und Rede. In der Wahrheit müssen wir rigoristisch sein. Ne quid nimis.

## \* Aus dem Bericht der glaruerischen Erziehungsdirektion.

(Schluß.)

Die Schulräte wenden in den meisten Gemeinden ihre Hauptfahre der Verwaltung zu, mit den Schulbesuchen wird es aber sehr verschieden gehalten; mancherorts erscheinen die Schulräte höchstens an der Hauptinspektion oder am Schlußeramen in der Schule, einzelne gar nie. Einen gewissen Einblick in den Schulbetrieb sollte sich doch jedes Mitglied der Schulbehörde persönlich verschaffen. Der Bericht der Erziehungsdirektion weist besonders auf zwei Fälle hin, in denen es außerordentlich wertvoll ist, diese persönliche Erfahrung zu besitzen. Es ist schon wiederholt vorgekommen, daß Eltern von Schulkindern von Inspektorate verlangten, daß Lehrer wegen anzblicher Uebertritung des Züchtigungsverbotes gemahnt werden sollten. Solche Geschäfte sind nun in erster Linie Sache der Gemeindeschulräte, da nur diese in der Lage sind, rasch den Tatbestand zu untersuchen und zu entscheiden. Mehrmals ist auch an das Schulinspektorat das Verlangen gestellt worden, von Lehrern vollzogene Rückverseukungen von Schülern aufzuheben. Dabei stellte sich heraus, daß meist durch die Form dieser tief in die Schicksale eines Kindes einschneidenden Maßnahme die Gefühle der Eltern nicht genug geschont worden waren. Inspektorat und Direktion dringen deshalb überall darauf, daß der zurückverseukende Lehrer vor der wirklichen Rückverseukung eines Kindes dem Schulrate Kenntnis gibt und dieser offiziell den Vater oder Vormund desselben benachrichtigt.

Eine enge Fühlung zwischen Behörde und Schule ist aber auch nötig, wenn die Zugänge zu den Schulhäusern bei Regen und Kälte und die Treppenhäuser und Vorräume in Stand gehalten, wenn die Bestuhlung erneuert, wenn die Abtrittgelegenheiten zweckmässiger eingerichtet oder vermehrt werden sollen. Solche Sachen können nicht einfach hinter dem Kommissionärschuh besprochen werden, sondern der Herr Schulrat soll durch eigene Ansicht und Besprechung mit der Lehrerschaft kennen lernen, was dem Schulgebäude und der Schule nutzt und kommt.

Trotzdem die schönen Heime, welche die Glarner Gemeinden den Schulen geschenkt haben, über genügend geräumige Zimmer verfügen und die Schüler leicht mehr zusammengepfercht werden müssen, wie in früheren Zeiten, kommt leider immer noch ein großer Nebelstand vor, der freilich auch in Schulen anderer Kantone oft genug getroffen wird und der von Lehrerschaft und Behörden die genug bekämpft werden kann: die schlechte Körperhaltung. Während geschildlichen Unterrichts ist die Körperhaltung im allgemeinen gut; immerhin wird auch da mancherorts ein Stück des Kopfes, ein verdrehtes Sitzen, ein einseitiges Einsinken und der krumme Rücken gebuldet. Noch schlimmer ist eine schlechte Haltung beim Schreiben. Es ist eben beim Schreiben mehr Platz nötig, als es zum Sitzen braucht; mit gutem Grunde setzen daher einzelne Lehrer die Schüler zum Schreiben auseinander. Vor allem sollte nie vorkommen, daß Schüler aus Platzmangel beim Schreiben den linken Arm unter den Tisch halten müssen. Sie gewöhnen sich damit die gleiche Unart auch für das Elternhaus, besonders für die Körperhaltung beim Essen an, wogegen so viele Eltern mit größter Mühe und leidigen Strafen ankämpfen müssen.

Der Lehrerschaft der Sekundarschulen widmet der Bericht besondere Worte der Anerkennung für ihre Berufssfreudigkeit, Treue im Amte und ihr tüchtiges Sachverständnis. Wie überall wurde auch im Glarnerland die Erfahrung gemacht, daß einzelne überaus schwache Elemente einen geregelten Fortschritt der Schule hemmten und doch für sich selbst kaum einen rechten Fortschritt davontrugen. Lehrerschaft und Behörden wurden deshalb darauf aufmerksam gemacht, die Aufnahme in die Sekundarschule objektiv und unparteiisch von einem gewissen Mindestmaß von Kenntnissen und Fähigkeiten abhängig zu machen, wenn man nicht Gefahr laufen will, Leute zu erziehen, die sich fürs Handwerk zu hoch fühlen, für mehr geistige Berufler aber zu kurz erweisen. Anderseits steht es ebenso fest, daß eine Sekundarschule nichts Erstaunliches zu leisten vermag, wenn sie an die Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit der Schüler nicht bestimmte feste Anforderungen stellt und stellen kann. Es wäre zu wünschen, daß diese Mahnungen auch außerhalb des Kantons Glarus Beherzigung und Befolgung finden würden.

Beachtenswert ist auch die Begleitung, welche die Inspektion der Lehrerschaft gibt, indem sie deren Aufmerksamkeit hauptsächlich auf folgende Punkte lenkt: Erzielung von größerer Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, Bewertung der Realkenntnisse im Dienste des Aufsatzunterrichtes, Fähigkeit des selbständigen Entwickelns statt der bloßen Begriffsantwort, Übung im grammatischen Analyseren im Interesse der richtigen Spracheinsicht, im Kartenlesen und Kartenverständnis, Gruppierung des geschichtlichen Stoffes um wichtige Wendepunkte und Daten.

Die Arbeitschulen erfreuen sich im Kanton Glarus einer größern Fürsorge von Seite der zuständigen Behörde, als dies in den meisten Kantonen der Innerschweiz der Fall ist. Sie werden nicht nur von der kantonalen Arbeitschulinspektorin regelmäßig besucht, sondern der Kanton unterstützt auch alle Töchter, welche zu ihrer Ausbildung als Arbeitslehrerinnen Fachschulen besuchen, durch Beiträge, welche sich bis auf die Hälfte der Gesamtkosten belaufen. An die Erteilung des definitiven Arbeitslehrerinnenpatentes ist die Bedingung ge-

knüpft, daß jede Kandidatin wenigstens einen vierteljährlichen Lehrkurs an einer Fachschule haben muß, wenn nicht ein anderer genügender Bildungsausweis vorliegt.

Um die Lehrer in die Grundsätze und die Methode des Zeichnens einzuführen, wurde im April unter Leitung der Herren Steimer (Aarau), Dr. Ulr. Diem (St. Gallen) und J. Mühlstein die erste Hälfte eines Zeichnungskurses abgehalten, der von 45 Lehrern an Gesamt-, Ober- und Mittelschulen besucht war. Um die Früchte dieser Anstrengung so sorgfältig als möglich beurteilen zu können, wird der Zeichnungsunterricht im Laufe des Winters einer besondern Inspektion unterworfen werden.

Die Fortbildungsschulen weisen eine erfreuliche Frequenz auf; die allgemeine Fortbildungsschule wurde besucht von 412, die gewerbliche von 158, die hauswirtschaftliche von 387 Schülern. Die allgemeine Durchführung der schriftlichen Arbeiten in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen hat nicht überall behagt. In Linthal z. B. streiften die 17jährigen Töchter, engagierten und salarierten eine Näherin, um Unterricht in Anfertigung weiblicher Arbeiten genießen zu können und doch vom „leidigen“ theoretischen Kurs befreit zu sein. In Glarus hingegen hätte man mit Leichtigkeit auch die 19-jährigen Töchter für den Besuch des Kurses gewinnen können, wenn nicht das Reglement das 18. Jahr als Grenze gesetzt hätte. Die Kosten der Fortbildungsschulen belaufen sich auf Fr. 36,539. Kanton und Bund zahlen daran folgende Beiträge: 1. Allgemeine Fortbildungsschule: Kanton Fr. 4170.92, Bund —; 2. Gewerbliche Fortbildungsschule: Kt. Fr. 8639.50, Bd. Fr. 4829.65; 3. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule: Kt. Fr. 3973.59, Bund. Fr. 2621; 4. Handwerkerschule Glarus Kt. Fr. 2000, Bd. Fr. 1920; zusammen leistete der Kanton also Beiträge von Fr. 18,784, der Bund von Fr. 9370.35, während die Gemeinden nur für Fr. 8397 aufkommen mußten.

Für gewerbliches Bildungswesen wurde am 12. Oktober 1902 eine Zentralstelle eröffnet zugleich mit einer Ausstellung der ersten Anschaffungen unter Bezug einer Kollektion Kupferschmiedearbeiten und Maschinenmodellen aus dem Gewerbeamuseum Winterthur und einer Gruppe Schul-Modelle aus dem Pestalozzianum in Zürich. Eine zweite Ausstellung wurde veranstaltet auf Anregung und im Interesse des Typographenbundes Glarus mit einer Sammlung von Schülerarbeiten aus der Buchdrucker-Innungsschule Dresden. Die Sammlungen enthalten zur Zeit 48 Vorlagewerke, 9 Zeitschriften und 150 Modelle für den Unterricht im Zeichnen, und die seit der Gründung des Institutes gemachten Erfahrungen zeigen, daß es einem wirklichen Bedürfnis, besonders für die Schule, entgegenkommt.

An der Landsgemeinde dieses Jahres wurde eine Gesetzesvorlage betreffend das Lehrlingswesen angenommen, die hauptsächlich folgende Gesichtspunkte berücksichtigt: Alter des Lehrlings, Eignung des Meisters, Schriftlichkeit des Lehrvertrages, Obligatorium der Fortbildungsschule während der Dauer der Lehrzeit, Obligatorium der Lehrlingsprüfungen, Nebernahme der Prüfungskosten durch den Staat.

Zum Schlüsse noch einige Zahlen. Das Schulsteuerkapital mit 8323 Steuerpflichtigen betrug Fr. 132 854 000; gar keine Schulsteuer bezahlte Bülten, das seit den Rosenberger'schen Vermächtnissen die glücklichste Gemeinde des Landes in Steuersachen gerordnet ist; die meisten andern Gemeinden haben eine Schulsteuer von 1,5 Promille. Die laufenden Ausgaben für das Schulwesen betrugen Fr. 317 428. Vorschläge in laufender Rechnung machten die Gemeinden Niederurnen, Mollis, Buchsingen und Glarus-Riedern, letzteres Fr. 30 891; das Schulrechnungsdefizit der andern Gemeinden betrug Fr. 75 308; zur Deckung desselben trugen bei der Kanton Fr. 51 566, die Tagwen Fr. 17,186. An die 11 Sekundarschulen zahlte das Land Beiträge im Betrag von Fr. 54 000, davon an die höhere Stadtschule in Glarus Fr. 24 000. Die Gesamtschülerzahl belief sich auf Ende März dieses Jahres auf 5354, nämlich 4132 in der Primarschule, 808 in der Repetierschule und 414 in der Sekundarschule.